

Direktive der Rudergemeinschaft Gymnasium Gerresheim

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

a) Die Rudergemeinschaft Gymnasium Gerresheim, im Folgenden „RGG“ genannt, ist eine selbstständige Gemeinschaft von Wassersportlern. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

b) Der Sitz der RGG ist Düsseldorf

c) Die RGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der RGG ist die Förderung des Rudersports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Rudersport, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die Veranstaltung von Ruderwanderfahrten sowie die Unterhaltung und Pflege des Ruderhauses einschließlich der Boote und Gerätschaften. Die Zweckverwirklichung erfolgt im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Schule und des Vereins der Freunde des Gerresheimer Gymnasiums e.V. (VdF).

d) Die RGG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft: Die aktiven und ehemaligen Schüler des Städtischen Gymnasium Gerresheim (GG) können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Ehemaliger ist, wer nicht mehr aktiver Schüler des GG ist, dieses jedoch einmal als aktiver Schüler besucht hat.

Andere natürliche oder juristische Personen, die sich dem GG verbunden fühlen und sich für die Belange der RGG einsetzen wollen, können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Über deren Aufnahme hat der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Im Aufnahmeantrag ist diese Art der Mitgliedschaft gesondert kenntlich zu machen.

b) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand mindestens bis zum 31. Januar des nächsten Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus der RGG ausgeschlossen werden:

- I. Wegen erheblicher Nichterfüllung direktivgemäßer Verpflichtungen
- II. Wegen Zahlungsrückstand nach zweimaliger Aufforderung
- III. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der RGG oder groben unsportlichen Verhaltens
- IV. Wegen unehrenhafter Handlung.

§3 Recht und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen der RGG entsprechend ihrer Bestimmung zu benutzen und an allen Veranstaltungen der RGG teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Können für die Belange der RGG unter Beachtung dieser Direktive einzusetzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen. Dazu gehören auch die Hausordnung der RGG für das Gelände der RGG, die Seeordnung und die Hausordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, eine vom Vorstand festgelegte Anzahl Arbeitsstunden abzuleisten, um den Ruder- und Vereinsbetrieb zu gewährleisten. Das Versagen eines Mitgliedes, siehe Pflichten zu befolgen, berechtigt den Vorstand, die Rechte dieses Mitgliedes (§3a) zu beschneiden.

§4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird durch den Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Vorstand des VfF und dem Protektor der RGG festgelegt.

Das Geschäftsjahr (Beitragsjahr) ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (Bis Januar) und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem 1. Kassierer.

In den geschäftsführenden Vorstand sollen mindestens zwei volljährige Mitglieder gewählt werden.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Bootswart,

- dem 2. Kassierer,
- dem Hauswart,
- dem 1. und 2. Ruderwart,
- dem Medienwart,
- dem Ehemaligenwart und
- zwei Beisitzern

c) Der Gesamtvorstand, ausgenommen der Ehemaligenwart, wird einmal im Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehemaligenwart wird durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Ehemaligen gewählt. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Kalenderjahres. Ehemalige Schüler des GG dürfen ihr Stimmrecht nicht an andere Mitglieder, die an Jahreshauptversammlungen teilnehmen, übertragen. Zur Wahl stellen dürfen sich Mitglieder der RGG (aktive und ehemalige Schüler des GG).

In jedem Fall ist für die Wahl eines Vorstandsmitglieds die einfache Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung maßgebend.

d) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Zur Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften oder sonstigen Willenserklärungen, für die die Geschäftsfähigkeit der handelnden Personen erforderlich ist, sind mindestens zwei volljährige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

Soweit nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands volljährig sind, wird der Verein durch ein volljähriges Vorstandsmitglied und den Protektor gemeinsam vertreten. Soweit kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands volljährig ist, ist der Protektor zur Ausführung der Vorstandsbeschlüsse alleinvertretungsberechtigt.

e) Der Gesamtvorstand:

- bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch,
- legt gemeinsame Aktionen fest und
- ordnet die Lehrgangstätigkeit.

Er ist berechtigt solche Änderungen der Direktive zu beschließen, die für den Erhalt der Gemeinnützigkeit oder der Erlangung oder den Erhalt der Rechtsfähigkeit der RGG notwendig sind. Diese Änderungen werden (wie andere Änderungen der Direktive auch) erst nach Unterzeichnung durch die Schulleitung, den Protektor und den geschäftsführenden Vorstand im Innen- und Außenverhältnis wirksam.

§6 Tätigkeit des gesamten Vorstandes

- a) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- b) Der gesamte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder unter Vorsitz des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Er sitzt mindestens alle zwei Monate zusammen.
- c) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen;
 - Die Bewilligung von Ausgaben;
 - Der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann auch Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, übernehmen. Der Gesamtvorstand ist stets über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann die Belange nur nach außen und innen vertreten, wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich zu seinem Beschluss gekommen ist.
- f) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- g) Im Falle einer Abstimmung mit Stimmgleichheit (Patt) zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§7 Aufgabengebiete des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitzende übernimmt die Koordinierung der Arbeit der Vorstandsmitglieder auch durch Information und Delegation von Aufgaben, erledigt die Vereinsbelange einschließlich ihrer Weiterentwicklungen. Vorrangig ist die sportliche Weiterentwicklung und Repräsentation sowie die Vertretung des Vereins gegenüber anderen Stellen.
- b) Der 2. Vorsitzende koordiniert die Verwaltungsarbeiten innerhalb der RGG. Er vertritt den 1. Vorsitzenden. Ihm obliegt die Information der Vereinsmitglieder und des Vorstandes.
- c) Der 1. Kassierer hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der RGG in einem Gleichgewicht zu halten, die Verwaltung und Kontrolle des gesamten Gemeinschaftsvermögens mit einem Kassenbuch zu führen. Er führt Kontakt zu Behörden, Verbänden und Organisationen zur Erschließung neuer Geldquellen und den dazugehörigen Schriftverkehr. Erführt die Mitgliederkartei, zieht die festgelegten Mitgliedsbeiträge ein und nimmt Spenden entgegen. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein oder dies im Laufe des Geschäftsjahres werden. Die Anschrift

des Kassierers ist mit seinem Einverständnis gleich die Postanschrift der RGG. Dem Kassierer wird ein bestimmter Betrag vom Vorstand festgelegt, welchen der Kassierer für die nötigen Materialien in seinem Aufgabenbereich ausgeben darf.

d) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr innerhalb und außerhalb der RGG, führt Protokoll bei allen Gemeinschaftsveranstaltungen (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, etc.). Er führt das Vereinsarchiv.

e) Der 1. Bootswart nimmt die laufende Instandsetzung an Gemeinschafts- und Schulbooten vor und überwacht sie. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Gemeinschaftsmitglieder hinzuzuziehen.
Aufgaben:

- Wartung der Boote samt Zubehör
- Durchführung und Veranlassung von Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Beschaffung des notwendigen Materials nach Absprache mit dem Kassierer
- Auswahl von neuem Material in Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in Bezug auf Steuermanns- und Obmannsbefähigung sowie Rennbootprüfung.

f) Der 2. Bootswart unterstützt den 1. Bootswart. Er verfügt bei Abstimmungen im Vorstand über eine ganze Stimme.

g) Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer. Er verfügt bei Abstimmungen im Vorstand über eine ganze Stimme.

h) Der Hauswart sorgt für die laufende Pflege und Instandhaltung des Gebäudes und des Geländes. Dazu gehören:

- Verwaltung des Inventars
- Vergabe der Schränke an Mitglieder usw.
- Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Absprache über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit dem Hausmeister der Schule.

i) Die Ruderwarte stellen Mannschaften für den Rennruderbereich zusammen, betreuen diese und können die Betreuung an andere geeignet Erscheinende übergeben. Sie achten allerdings auch auf einen angemessenen Breitensportanteil. Dazu gehören:

- Verantwortung für die Anfängerausbildung
- Trainingsleitung
- Disposition über die für den allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung stehenden Boote in Absprache mit dem Bootswart, dem Aufsichtsführenden und dem unterrichtenden Fachlehrer
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in bezug auf Steuermanns- und Obmannsbefähigung sowie Rennbootprüfung
- Meldung von Rennrudern zu den Regatten in Absprache mit dem Vorstand

- Planung und Durchführung von Breitensportveranstaltungen (z. B. Wanderfahrten)

Die zwei gewählten Ruderwarte teilen sich die vorstehend genannten Aufgaben, haben jedoch beide eine ganze Stimme.

j) Der Medienwart ist für die technische und inhaltliche Außendarstellung der RGG verantwortlich. Er betreut und aktualisiert die Vereinswebsite und Facebookseite.

k) Der Ehemaligenwart stellt eine Verbindung zwischen Vorstand und Ehemaligen bzw. Ehemaligen und Schülern dar. Er vertritt die Meinungen der Ehemaligen und bringt diese in den Vorstand ein.

l) Der Beisitzer hat im Vorstand keine zweckgebundene Funktion. Er hat die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen und vor allem Vorschläge jüngerer Mitglieder im Vorstand einzubringen. Er hat bei Abstimmungen im Vorstand eine ganze Stimme. Bei zwei gewählten Beisitzern haben beide eine ganze Stimme.

§8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und spätestens vor Ende der Amtszeit des Vorstandes eine Generalversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes.

b) Diese Versammlung und ihre Tagesordnungen sind mindestens 14 Tage vorher mit einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder bekannt zugeben.

c) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht des Kassierers
- Bericht der Revisoren
- Bericht des erweiterten Vorstandes
- Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes
- Wahl des neuen geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der Revisoren und
- Erledigung der acht Tage (Poststempel) zuvor einzureichenden schriftlichen Anträge.

d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der dritte Teil aller Mitglieder solche in einer von ihnen unterzeichneten, an den Vorstand gerichteten Eingabe unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragt. Außerdem kann sie auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

e) Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§9 Misstrauensvotum

Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder der RGG gestellt werden. Dieser Antrag ist dem Gesamtvorstand bzw. dem Protektor zuzuleiten. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen tritt die Mitgliederversammlung zusammen und beschließt über den Misstrauensantrag.

§10 Kassenprüfung

Die Revisoren/Kassenprüfer (zwei) sind eine Amtsperiode tätig. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassengeschäfte müssen einmal im Jahr geprüft werden.

§11 Die Aufsichtsführenden

- Aufsichtsführende werden vom Gesamtvorstand, der Schulleitung bzw. dem Protektor eingesetzt.
- Der Aufsichtsführende ist für alles, was sich in seinem Aufsichtsbereich ereignet, verantwortlich. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen am Bootshaus befindlichen Personen und hat für die pünktliche Öffnung und Schließung zu den vorgegebenen Zeiten zu sorgen. Bei Nichtbeachtung seiner Weisungen hat der Aufsichtsführende Verwarnungen auszusprechen.

§12 Verwarnungen

- a) Verstöße gegen diese Direktive werden mit einer Verwarnung geahndet. Diese wird in Absprache mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes (außer dem 2. Bootswart und dem Beisitzer) von dem Aufsichtsführenden ausgesprochen. Diese wird in einem Protokoll festgehalten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Direktive kann der anwesende Vorstand eine vorläufig geltende, sofort in Krafttretende Sperre aushängen.
- b) Im Wiederholungsfall innerhalb eines halben Jahres legt der Gesamtvorstand (ausgenommen 2. Bootswart und Beisitzer) mit einer Mehrheit von mindestens fünf zu zwei Stimmen eine Bootshausperre für einen ihm angemessen erscheinenden Zeitraum fest. Diese Sperre muss dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Eine Anhörung des Betroffenen ist vor der Abstimmung erforderlich. Bei dieser Anhörung müssen die Personen, die über die Sperre entschieden haben, zugegen sein.

c) Nach der dritten Verwarnung innerhalb eines Jahres nach der ersten Verwarnung kann ein Mitglied mit einer Frist von acht Tagen auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss hat mit einer Mehrheit des vollständig anwesenden Gesamtvorstandes von mindestens fünf zu drei Stimmen zu erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Direktive kann der Betroffene auch ohne eine vorhergehende Verwarnung aus der RGG ausgeschlossen werden.

§13 Der Protektor

Der Protektor ist die Verbindungsperson zwischen der RGG, der Schulleitung und dem VDF. Er ist zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat kein Stimm- jedoch uneingeschränktes Rederecht. Der Protektor ist selbst kein Mitglied des Vorstandes, er kann aber unter den unter § 5d genannten Bedingungen den Verein entweder gemeinsam mit mindestens einem volljährigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, oder, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands volljährig ist, diesen zur Ausführung der Vorstandsbeschlüsse alleine nach außen vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Rudersports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Direktive tritt nach handschriftlicher Zustimmung bzw. Unterzeichnung des Protektors, der Schulleitung und der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder in Kraft.